

Ausfertigung
**LANDRATSAMT
AMBERG-SULZBACH**



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Stadt Vilseck
Marktplatz 13
92249 Vilseck

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
er – 20.02.2024

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.13 11.12.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Sollnes über einen Entwässerungsgraben in die Vils durch die Stadt Vilseck**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Vilseck (Unternehmensträgerin) wird mit Wirkung vom 01.01.2025 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines Entwässerungsgrabens, durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, erteilt.

1.1.2 Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers der Ortschaft Sollnes.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Wolfrum GmbH, Wendelstein, vom April 1999 sowie die Tekturplanung des Ingenieurbüros Dietrich und Rubenbauer vom 12.09.2002, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 20.01.2004 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.03.2004 versehen.

Planunterlagen:

Bezeichnung	Maßstab	Beilage-Nr.
Erläuterungsbericht	---	1
Lageplan (Tektur)	1 : 5.000	3.1
Detaillageplan RRB (Tektur)	1 : 250	3.2
Schnitte RRB (Tektur)	1 : 100/100	4.1
Detailplan Auslaufbauwerk RRB (Tektur)	1 : 25	5.1
Hydraulischer Nachweis (Tektur)	---	6

Danach wird das Regenwasser aus einem Regenklär- und Retentionsteich auf dem Grundstück Fl.Nr. 878, Gemarkung Schlicht, in einen Entwässerungsgraben zur Vils eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im modifizierten Trennverfahren ($A_u = 0,85$ ha) und Regenwasserbehandlungsanlage mit folgenden Bestandteilen:

- 1 Regenklär- und Retentionsteich ($A = 90 \text{ m}^2$; $V = 60 \text{ m}^3$)
- 1 Auslaufbauwerk (Einleitungsstellen)
in oberirdische Gewässer
- 1 Notüberlaufe
(wasserrechtlich nicht behandelt)

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2044 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem den Regenklär- und Retentionsteich**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
E	25

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle und in den Regenklär- und Retentionsteich dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Bauausführung / Instandsetzung**

- 1.3.2.1 Der geplante Regenklär- und Retentionsteich wurde nicht gebaut. Zum Schutz des Gewässers ist eine Umsetzung bis **spätestens 31.12.2029** notwendig.
- 1.3.2.2 Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.
- 1.3.2.3 Das geplante Regenrückhaltebecken ist als Regenklär- und Retentionsteich umzugestalten.

1.3.2.4 Der Regenklär- und Retentionsteich ist mit ständigem Wasserspiegel und Aufstauraum zu konstruieren (Absetz- und Abscheidewirkung). Die ständige Tiefe des Teiches muss zumindest in Teilbereichen rd. 1,0 m betragen.

1.3.2.5 Der Notüberlauf ist ebenfalls mit einer Tauchwand auszustatten.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.3.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenklär- und Retentionsteiche sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumung des Beckens) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Eine Verbuschung des Regenrückhalteriums ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zuverlässig entgegenzuwirken (jährliche Mahd).

Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (geltendes Abfallrecht) zu entsorgen.

1.3.4 **Bauabnahme**

Baubeginn und –vollendung sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Amberg anzuzeigen

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.3.5 **Bestandspläne**

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zwei Fertigungen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.3.6 **Unterhaltung des Vorfluters**

Die Unternehmensträgerin hat das Auslaufbauwerk sowie den Vorfluter von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des Vorfluters nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

1.3.7 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.8 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2 KOSTENENTSCHEIDUNG

- 2.1 Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 315,00 € festgesetzt.
- 2.3 Die Auslagen betragen 379,00 €.

Gründe:

1 SACHVERHALT

1.1 Unternehmen:

Die Stadt Vilseck hat Anfang der 2000er Jahre im Ortsteil Sollnes die Abwasserbeseitigung neu geregelt. Die Ortschaft wurde dabei im Trennsystem erschlossen.

Hierbei wurden die bestehenden Entwässerungssysteme unverändert bestehen lassen und dienen nun ausschließlich zur Entwässerung des Regenwassers innerhalb der Bebauung, sofern nicht am Entstehungsort breitflächig versickert wird.

Dabei soll aller gefasste Niederschlag dem geplanten Regenklär- und Rückhaltebecken ($V = 60 \text{ m}^3$) auf dem Grundstück Fl.Nr. 877, Gemarkung Schlicht, welches noch nicht erbaut ist, zur Reinigung und Pufferung zugeleitet werden. Zum Schutz des Gewässers ist eine Umsetzung nach wie vor notwendig.

Anschließend wird daraus das gedrosselte Regenwasser in einen Entwässerungsgraben auf der Fl.Nr. 878, Gemarkung Schlicht, eingeleitet, welcher im weiteren Verlauf in die Vils mündet.

Für das Einleiten des Abwassers wurde der Stadt Vilseck mit Bescheid vom 04.03.2004 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2024 befristet ist. Da sich das Einzugsgebiet nicht vergrößert hat, möchte die Kommune die bestehende Oberflächenentwässerung weiter so betreiben.

Die gesamten häuslichen Abwässer aus dem Ortsteil werden seit Fertigstellung mittels Abwasserpumpwerk dem Kanalnetz vom Ortsteil Schlicht zugeführt und weiter zur Kläranlage abgeführt.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 20.02.2024 beantragte die Stadt Vilseck die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage der bestehenden Wasserrechtsunterlagen aus dem Jahre 2002.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 05.09.2024 im Rathaus in Vilseck im Bauamt, Zimmer-Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zusätzlich wurde das Vorhaben auch im Internet (<http://www.vilseck.de>) bekanntgemacht. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das *Wasserwirtschaftsamt Weiden* nahm mit Schreiben vom 26.11.2024, Az.: 3.3-4536.40-AS/Vk-39762/2024, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das *Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin* beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 19.11.2024, Az.: 6323.02); trotz dessen bleibt im Zuge der Abwasserbeseitigung aus hygienischen Gründen ein Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse bestehen.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Bei dem Entwässerungsgraben handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser über einen Entwässerungsgraben in die Vils bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer- veränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässer- veränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und 4 WHG). Zudem bestehen die Einleitungen seit fast 20 Jahren. Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, da der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Damit sich das Landratsamt Amberg-Sulzbach und das Wasserwirtschaftsamt Weiden auf die Abnahme und etwaige Teilabnahmen einrichten können, sind Baubeginn und Bauvollendung anzuzeigen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Abnahme ist aus Gründen der Gewässeraufsicht erforderlich. Durch sie wird überprüft, ob die Benutzungsanlagen entsprechend dem Bescheid ausgeführt sind.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Betreiber (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG – Kostengesetz –).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5, 2 Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Vilseck auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

WHG Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

2. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
3. Die gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen erstreckt sich nur auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
4. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Die Unternehmensträgerin hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandenen innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihr dies nicht im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst möglich ist, hat sie in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihr dafür einstehen.
6. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle wurde nicht überprüft. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte liegt beim Unternehmensträger bzw. dessen Ing.-Büro.
7. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
8. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.
9. Zur Entlastung der Kanalisation und zur Erhaltung der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Versickerung bzw. Einleitung in Vorfluter von unverschmutzten Regenwässern weitestgehend wahrgenommen werden.
Dies gilt nicht für unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dachflächen.



Christopher Richter
Kreisbeschäftigter